

Zu

Punkt 10

bemerkte der Herr Justizminister auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten von Eriegern, daß der einzelne Kaufmann eine rechtliche Vollmacht dann mit der Firma zu unterzeichnen — wenn es sich um Handelsgeschäfte handelt — habe, und trat sodann die Kammer

einstimmig

dem jenseitigen Beschlusse bei.

Bei

Punkt 13

erklärte der Herr Justizminister bezüglich einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schreck bei der ersten Verhandlung, daß der Gebrauch der Formulare durch das Justizministerium den Gerichten nicht bloß anempfohlen, sondern angeordnet worden sei, wie theils aus dem Inhalte der betreffenden Verordnung, theils sich daraus ergebe, daß der Verbrauch der Formulare im Jahre 1866 gegen das Vorjahr sich bedeutend vermehrt habe.

Bei der Beschlußfassung trat die Kammer

einstimmig

dem Beschlusse der ersten Kammer, ebenso wie bei

Punkt 14

ohne Debatte in gleicher Weise dem jenseitigen Beschlusse

einstimmig

bei. Zu

Punkt 15

entstand eine längere Debatte, an welcher sich die Herren Abgeordneten von Eriegern, Günther, Dr. Hertel, von Kostig-Drzewiecki, Bornig, Kresschmar, Seiler, von Schönberg, Dr. Krauß, zum Theil wiederholt, der Herr Referent und der Herr Justizminister betheiligten, und beschloß hiernach die Kammer

gegen 2 verneinende Stimmen:

die von der ersten Kammer beschlossene, von der diesseitigen Deputation empfohlene Ermächtigung der Staatsregierung auszusprechen.

Den Seiten der ersten Kammer zu

Punkt 16

gefaßten Beschlüssen trat die Kammer nach einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Fahnauer

einstimmig

bei, und wurde zu